

BUD / Interpellation SVP-Fraktion vom 3. März 2026

Sinkende Zahlungsmoral bei der öffentlichen Hand schadet der St.Galler Bauwirtschaft und ihren Zulieferern

Antwort der Regierung vom 23. Juni 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. März 2026 nach der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand im Kanton St.Gallen, insbesondere im Bauwesen. Sie weist darauf hin, dass verspätete Zahlungen und lange Abwicklungsprozesse dazu führen, dass Unternehmen oft mehrere Monate auf ihr Geld warten müssen, was insbesondere kleinere Betriebe dazu zwingt, Projekte vorzufinanzieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat Verständnis für das Anliegen der betroffenen Unternehmen. Eine zuverlässige und möglichst rasche Zahlungsabwicklung ist gerade im Bauwesen wichtig, insbesondere mit Blick auf die Liquidität kleinerer Betriebe. Sie misst effizienten Prozessen und der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen deshalb grosse Bedeutung bei.

Das Finanzdepartement überprüft im jährlichen verwaltungsinternen Querschnittscontrolling die Einhaltung der Zahlungsfristen im Kreditorenumfeld. Der Zielwert liegt bei 85 Prozent aller Zahlungen mit einem Verzug von höchstens neun Tagen. Die im Bauwesen zentral betroffenen Ämter übertreffen diesen Zielwert deutlich: Das Hochbauamt erreicht 92,3 Prozent, das Tiefbauamt 94,5 Prozent. Zahlungen mit einer Verspätung von wenigstens 30 Tagen machen beim Hochbauamt 3,35 Prozent und beim Tiefbauamt 2,12 Prozent aus. Grundlage der Erhebung 2025 bilden 11'239 Zahlungen des Hochbauamtes und 10'369 Zahlungen des Tiefbauamtes.

Die Auswertungen zeigen, dass die beiden im Bauwesen tätigen Ämter die Zahlungsfristen in hohem Mass einhalten. Der Kanton nimmt seine Verantwortung als Auftraggeber wahr; zur Minderung von Liquiditätsengpässen werden im Bauwesen bei Bedarf auch Voraus- oder Teilzahlungen mit Solidarbürgschaften eingesetzt. Mit der Einführung des elektronischen Kreditorenworkflows werden die Abläufe weiter optimiert und die bisherige Regelung gestützt auf die ersten Erfahrungen überprüft.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Was sind die üblichen Zahlungsfristen bei Bauprojekten? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen?*

Der Kanton regelt die Zahlungsfristen bei Hoch- und Tiefbauprojekten mit den Auftragnehmern in den Vertragsdokumenten sowie den Allgemeinen Bestimmungen. Die Zahlungsfrist beträgt bei Werkverträgen 45 Tage. Die Frist berücksichtigt die erforderliche Dauer für die Prüfung, Freigabe und Auszahlung der Rechnungen durch beauftragte Planende und die Amtsstellen. Die eigene Festlegung entspricht dem Leitfaden für Werkverträge der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Der Leitfaden weist darauf hin, dass KBOB-Mitglieder ausserhalb der Bundesverwaltung bei der Anwendung des KBOB-Werkvertrags die Prüf- und Zahlungsfristen individuell festzulegen haben.

Eine kürzere Frist ist in den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zu finden, die im privaten und öffentlichen Bauwesen angewendet werden können. In der Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Ausgabe 2013) sind die Fristen für Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung mit 30 Tagen geregelt. Der Kanton weicht wie einleitend ausgeführt von dieser Frist ab, da erfahrungsgemäss der Zeitraum für die oben genannten Schritte eher bei 45 Tagen statt bei 30 Tagen liegt.

Werden Zahlungsfristen nicht vertraglich geregelt, so gilt das Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR). Das OR enthält jedoch keine feste gesetzliche Zahlungsfrist. Art. 75 OR besagt, dass eine Forderung ohne vereinbarte Frist sofort fällig ist.

2. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Ausmasskontrolle fristgerecht erfolgt, und was ist die Konsequenz beim Verzug?*

Beim Hochbauamt sind die Richtlinien für Planende Bestandteil der Verträge bei Leistungen von Planenden. Darin ist festgehalten, dass Rechnungen spätestens 15 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Hochbauamt eintreffen müssen. Die Rechnungen und die dazugehörigen Ausmasse sind zu prüfen und zu visieren.

Im Tiefbauamt sind die Kosten- und Rechnungskontrolle fester Bestandteil der Bauleitungssitzungen. In diesen wird der Ausmasstand zwischen Bauherrschaft, örtlicher Bauleitung und Unternehmung in der Regel alle 14 Tage kontrolliert und protokolliert. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen des jeweiligen bereinigten Ausmasses.

3. *Ist der Regierung bekannt, dass an den Kanton St.Gallen gestellte Rechnungen im Bauwesen zunehmend nicht fristgerecht beglichen werden?*

Nein. Die jährliche Erhebung durch das Finanzdepartement bestätigt diese Aussage nicht.

4. *Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um insbesondere kleinere Unternehmen vor unverhältnismässiger Vorfinanzierung zu schützen?*

Im Hochbau werden Anzahlungen gewährt. Insbesondere bei Aufträgen mit hohem Materialanteil kommt dies regelmässig vor. Bei grösseren Aufträgen wird mit einem Zahlungsplan gearbeitet. Dadurch kann die Finanzplanung der Unternehmen und der Projekte sichergestellt werden.

Im Tiefbau kann 80 Prozent der gesamten Installationspauschale nach Erreichen der vollständigen Betriebsbereitschaft in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung entspricht der Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Aufgrund der frühzeitig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind keine weiteren Massnahmen nötig.

5. *Prüft der Kanton Anpassungen (z.B. bei Ausmasskontrolle und Bezahlung), um die Zahlungsmoral zu verbessern und Liquiditätsengpässe bei Unternehmen zu vermeiden?*

Der Kanton überprüft laufend seine Prozesse und setzt gezielt Massnahmen um, die dazu beitragen, eine verlässliche Zahlungsmoral sicherzustellen und Unternehmen bestmöglich zu unterstützen. Die jährlichen Erhebungen zeigen, dass der Kanton seine vertraglichen Verpflichtungen zuverlässig erfüllt. Darüber hinaus werden, bei Vorliegen der entsprechenden Sicherheiten, Voraus- und Teilzahlungen gewährt, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Zudem wird die Verkürzung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist von 45 Tagen geprüft. Sowohl das Hoch- als auch das Tiefbauamt führen bis Ende 2026 den digitalen Rechnungslauf bei Bauprojekten ein. Der E-Kreditorenworkflow wird die Abläufe künf-

tig weiter vereinfachen und beschleunigen. Anhand der Erfahrungen werden die bisherigen Zahlungsfristen neu beurteilt.

6. *Welche Schritte werden unternommen, wenn Unternehmen wiederholt Verzögerungen bei Zahlungen melden?*

Unternehmen, die sich mit Rückfragen an das Hoch- oder Tiefbauamt wenden, erhalten zeitnah und transparent eine Rückmeldung zum aktuellen Bearbeitungsstand sowie zu allfälligen Gründen für eine Verzögerung.